

Ergänzung der textlichen Festsetzungen Nr. 1.11

Im Sondergebiet I (Handel) sind darüber hinaus Einzelhandelsbetriebe mit insgesamt bis zu 3300 qm Verkaufsfläche (VK) zulässig, die

- Lebensmittel, Getränke
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

anbieten.

Als Randsortimente sind die in Liste 3 aufgeführten Sortimente bis insgesamt 1000 qm VK zulässig, je Einzelhandelsbetrieb aber höchstens 700 qm VK.

Liste 3 (Nr. 1 - 10):

1. Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroorganisation
2. Kunst/Antiquitäten
3. Baby-/Kinderartikel
4. Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
5. Unterhaltungselektronik/Computer, Elektrohaushaltswaren
6. Foto/Optik
7. Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
8. Musikalienhandel
9. Uhren/Schmuck
10. Spielwaren, Sportartikel

Neue textliche Festsetzung für das Mischgebiet

Im Mischgebiet sind für Einzelhandelsbetriebe folgende Sortimente ausgeschlossen:

- Lebensmittel, Getränke
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

sowie die in Liste 3 enthaltenen (innenstadtrelevanten) Sortimente.